SWB STADTWERKE BIEDENKOPF GMBH

Auftrag zur Stromlieferung im Vario-Wärmestrom (Eintarif)

Vertragsexemplar SWB – bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

Kunden-/Verbrauchsstellennummer: _____/_____.

Kundendaten: Frau Herr

Kunde: _____ Anzahl Personen im Haushalt: _____
(Name, Vorname, ggf. Vertretungsberechtigte/r, Geburtsdatum (letzte Angabe ist freiwillig))

Anschrift: _____ _____

Telefon/Fax: _____ E-Mail-Adresse: _____

Verbrauchsstelle: _____
(wenn abweichend vom Wohnort)

Zähler-Nr.: _____ Aktueller Zählerstand: _____

Vario-Wärmestrom (Eintarif) Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Lieferbeginn nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. (gem. beiliegender Vertragsbedingungen)	Arbeitspreis: **26,99 Ct/kWh** Grundpreis: **9,89 €/Monat** Die angegebenen Preise sind **Brutto-Preise** (inkl. 19 % USt.). (Die Preisbestandteile sind gesondert in Ziffer 5 aufgeführt.)

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, nachfolgend SWB genannt, zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromanbieters erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung.

_____	_____	_____
Name des bisherigen Stromlieferanten	Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten	Vorjahresstromverbrauch in kWh

Gewünschter Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 der Vertragsbedingungen):

Nächstmöglicher Zeitpunkt Zum _____(Datum)

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über Ihr Widerrufsrecht vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu senden an:

SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH,
Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf,
Tel. 06461 9505-0, Fax: 06461 9505-55, E-Mail: info@stadtwerke-biedenkopf.de

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich/Wir nehme/n das Angebot an und möchte/n mit dem mir/uns angebotenen **Vario-Wärmestrom** abgerechnet werden. Mit diesem Schreiben erkenne/n ich/wir die mit dem Vario-Wärmestrom verbundenen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich an.

_____

Ort/Datum Unterschrift/en für Auftrag und Widerrufsbelehrung

☐ ***Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats– gültig ab sofort/_____*** ☐ Liegt bereits vor

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 72ZZZ 00000 273 280

Umfang des Mandats: ☒ Alle bis zum Widerruf dieses SEPA-Lastschriftmandats anfallenden Zahlungen

☐ **Offenstehende Beträge einziehen**	**Zahlungsart:** ☒ Wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Lastschriftmandat:
Ich ermächtige/Wir ermächtigen die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) ☐ ***Übereinstimmend mit Kundendaten von Seite 1***

Vorname und Name	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	

Eventuell entstehende Gebühren für Rücklasten werden von mir/uns erstattet.

Bankverbindung:

Name des Kreditinstituts	
IBAN	
BIC	

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH über den Einzug unterrichten.

_____

Ort/Datum Unterschrift/en des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

SWB STADTWERKE BIEDENKOPF GMBH

Auftrag zur Stromlieferung im Vario-Wärmestrom (Eintarif)

Kundenexemplar – bitte zu Ihren Unterlagen heften.

Kunden-/Verbrauchsstellennummer: _____/_____.

Kundendaten: Frau Herr

Kunde: _____ Anzahl Personen im Haushalt: _____
(Name, Vorname, ggf. Vertretungsberechtigte/r, Geburtsdatum (letzte Angabe ist freiwillig))

Anschrift: _____ _____

Telefon/Fax: _____ E-Mail-Adresse: _____

Verbrauchsstelle: _____
(wenn abweichend vom Wohnort)

Zähler-Nr.: _____ Aktueller Zählerstand: _____

Vario-Wärmestrom (Eintarif)	Arbeitspreis: **26,99 Ct/kWh** Grundpreis: **9,89 €/Monat**
Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Lieferbeginn nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. (gem. beiliegender Vertragsbedingungen)	Die angegebenen Preise sind **Brutto-Preise** (inkl. 19 % USt.). (Die Preisbestandteile sind gesondert in Ziffer 5 aufgeführt.)

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, nachfolgend SWB genannt, zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromanbieters erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung.

_____	_____	_____
Name des bisherigen Stromlieferanten	Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten	Vorjahresstromverbrauch in kWh

Gewünschter Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1 der Vertragsbedingungen):

Nächstmöglicher Zeitpunkt Zum _____(Datum)

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über Ihr Widerrufsrecht vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu senden an:

SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH,
Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf,
Tel. 06461 9505-0, Fax: 06461 9505-55, E-Mail: info@stadtwerke-biedenkopf.de

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich/Wir nehme/n das Angebot an und möchte/n mit dem mir/uns angebotenen **Vario-Wärmestrom** abgerechnet werden. Mit diesem Schreiben erkenne/n ich/wir die mit dem Vario-Wärmestrom verbundenen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich an.

_____

Ort/Datum Unterschrift/en für Auftrag und Widerrufsbelehrung

☐ ***Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats– gültig ab sofort/_____*** ☐ Liegt bereits vor

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 72ZZZ 00000 273 280

Umfang des Mandats: ☒ Alle bis zum Widerruf dieses SEPA-Lastschriftmandats anfallenden Zahlungen

☐ **Offenstehende Beträge einziehen**	**Zahlungsart:** ☒ Wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Lastschriftmandat:
Ich ermächtige/Wir ermächtigen die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) ☐ ***Übereinstimmend mit Kundendaten von Seite 1***

Vorname und Name	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	

Eventuell entstehende Gebühren für Rücklasten werden von mir/uns erstattet.

Bankverbindung:

Name des Kreditinstituts	
IBAN	
BIC	

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH über den Einzug unterrichten.

_____

Ort/Datum Unterschrift/en des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Vertragsbedingungen

Der Wahlarif gilt ausschließlich bei Deckung des gesamten Strombedarfs in der Verbrauchsstelle (Vollstromversorgung). Die Lieferung von Elektrizität zu diesem Tarif ist beschränkt auf eine gemessene Leistung des Kunden von max. 30 kW und/oder bis zu einem Strombedarf von 200.000 kWh/a. Wird diese Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres und/oder wird der Jahresstrombedarf überschritten, erfolgt die weitere Stromlieferung durch die SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, im folgenden SWB genannt, zu den Allgemeinen Grundversorgungspreisen und -bedingungen, oder auf Wunsch zu einer gesondert zu vereinbarenden niederspannungsseitigen Sonderstrompreisregelung.

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn
2. Vertragslaufzeit
3. Lastschrifteinzugsverfahren
4. Messung/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung
5. Preisanpassung
6. Änderung des Vertrages und dieser Bedingungen
7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung
8. Vorauszahlung
9. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung
10. Haftung
11. Vertragsstrafe
12. Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen
13. Streitbeteiligungsverfahren
14. Kostenpauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
15. Schlussbestimmungen

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWB in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Der Stromlieferungsvertrag beginnt jedoch nicht bevor der SWB wirksam ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Stromgeldforderungen erteilt, bzw. die Vorauszahlung vereinbart wurde. Liegt der SWB bereits ein SEPA-Lastschriftmandat vor, gilt dieses für den vom Kunden gewählten Tarif fort. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die SWB hierzu ausdrücklich auf.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Lieferbeginn nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Der Kunde ist verpflichtet, der SWB jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Die SWB wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde **aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.**

2.2 Der Kunde ist zur vorzeitigen Vertragskündigung berechtigt, wenn eine Preisänderung nach Ziffer 5.2 ff. vollzogen wird. Ist der Kunde mit dieser Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** in Textform zu kündigen. Das gleiche gilt im Falle einer Vertragsanpassung nach Ziffer 6.2.

3. Lastschrifteinzugsverfahren

Der Kunde stellt sicher, dass die für einen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Im Falle des Widerrufs des Lastschrifteinzugsverfahrens, sowie mangelnder Deckung, ist die SWB nach ihrer Wahl berechtigt:

3.1 - für die Bearbeitung jeder Rücklastschrift bzw. Ersatz der Rücklastschriftkosten und zur teilweisen Deckung des ihr durch die Bearbeitung entstehenden Mehraufwandes, Aufwendungsersatz in Höhe von 10,00 EUR pro Bearbeitung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Der Kunde hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Laufzeit des gewählten Tarifes ändert sich nicht.

3.2 - den Tarif unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.

4. Messung/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird von der SWB in der Funktion als Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber und Lieferant oder auf Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die SWB in der Funktion des Lieferanten und Netzbetreibers den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWB in der Funktion als Lieferant, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen im laufenden Abrechnungsjahr bleibt der SWB bei einer wesentlichen Änderung der Verbrauchswerte vorbehalten. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der SWB obliegt die Wahl der Zahlungstermine und des Abrechnungszeitraumes (jährliche bzw. monatliche Abrechnung). Die aktuellen Preise sind über das Internet unter http://www.stadtwerke-biedenkopf.de abrufbar.

4.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.5 Der Kunde hat – abweichend von Ziffer 4.4 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten monatliche Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. (Vgl. Ziffer 4.3)

4.6 Der Kunde kann jederzeit von der SWB verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der SWB zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

4.7 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.8 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.9 Sofern in der Elektroinstallationsanlage des Kunden zur Abrechnung der Stromlieferung technische Zusatzgeräte (wie z.B. Stromwandler) erforderlich sind oder werden, trägt der Kunde die hierfür entstehenden Kosten nach den jeweils gültigen Mess- und Verrechnungspreisen des Netzbetreibers zusätzlich zu den im Stromlieferungsvertrag genannten Preisen. Kunden, die monatlich abgerechnet werden, zahlen zusätzlich zu dem Grundpreis des gewählten Tarifes monatlich für die Bereitstellung, Überwachung, Unterhaltung, ZFÜ-Ablesung und Abrechnung der Messeinrichtung die hierfür entstehenden Kosten nach den Preisen des jeweiligen Netzbetreibers.

5. Preisanpassung

5.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. In den angegebenen Preisen sind der Energiepreis, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte enthalten. Zu den gesetzlich vorgegebenen Bestandteilen gehören die Stromsteuer, Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien- Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), der Offshore-Haftungsumlage, der § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben gemäß § 2 der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsab- gabenverordnung - KAV)", sowie die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

5.2 Preisänderungen durch die SWB erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. (Erhöhungen oder Ermäßigungen) Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. Die SWB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

5.3 Die SWB nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWB Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWB wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

5.5 Ändert die SWB die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SWB den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWB hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

5.6 Abweichend von den Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.7 Die Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch, wenn künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Änderung des Vertrages und dieser Bedingungen

6.1 Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

6.2 Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.3 Ein Lieferantenwechsel ist nach Beendigung des Vertrages unentgeltlich möglich. Die SWB wird ihre für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß erbringen.

6.4 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der SWB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

7.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

7.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

8. Vorauszahlung

8.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

8.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

9. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden - ab einem Betrag von mindestens 100,00 EUR inklusive Mahn- und Inkassokosten - ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9.3 Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Der Beginn der Unterbrechung wird spätestens drei Werktage vorher angekündigt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Vertragsstrafe

11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

11.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen

Der Gesamtenergiemix der SWB setzt sich aus 12,76 % Kernkraft, 49,37 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 37,87 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 420 g/kWh CO2-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 16,8 % Kernkraft, 55,3 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 27,9 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 508 g/kWh CO2-Emissionen und 0,0005 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

13. Streitbeteiligungsverfahren

13.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf, Tel. 06461 9505-0, info@stadtwerke-biedenkopf.de

13.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240–0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. - Fr. 09:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14. Kostenpauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Bruttoangaben)

14.1 Mahnkosten

für die erste Mahnung < 250,01 € Ford.	5,00 €,
für die erste Mahnung < 500,01 € Ford.	10,00 €,
für die erste Mahnung < 1.000,01 € Ford.	15,00 €,
für die erste Mahnung < 2.500,01 € Ford.	23,00 €,
für die erste Mahnung < 5.000,01 € Ford.	38,00 €,
für die erste Mahnung < 10.000,01 € Ford.	61,00 €,
für die erste Mahnung < 15.000,01 € Ford.	84,00 €,

14.2 Nachinkasso/ Direktinkasso 12,16 €,
(zzgl. der Kosten, die der SWB durch die Veranlassung des Inkassogangs entstehen)

14.3 Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung 25,55 €

14.4 Wiederherstellung der Versorgung 30,40 €

14.5 Für Rücklastschriften werden die von der Bank geltend gemachten Gebühren weiterbelastet.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung des Vertrages sowie dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Bitte verwenden Sie das folgende Formular **nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:**

Widerrufsformular

(Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück.)

An: SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH, Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf
Tel: 06461 9505-0 Fax: 06461 9505-55
E-Mail: info@stadtwerke-biedenkopf.de

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung folgender Dienstleistung:

- Bestellt/erhalten am: _____
- Name der/des Verbrauchers: _____
- Anschrift der/des Verbrauchers: _____

Ort, Datum Unterschrift/en:_____